

ridische, noch weniger irgend theologische Schuld (eine Sünde im Gewissensbereiche) zur Last gelegt werden, da er für dieses anvertraute Geld eine eigene Kasse gehabt, eine genaue Rechnung geführt und sicher nie für sich davon etwas verwendet hat — auch nicht leihweise. Er könnte unter diesen Voraussetzungen, da er seinen Verpflichtungen als Bewahrer und Gewaltherber auf's gewissenhafteste nachgekommen ist, selbst dann nicht zur Restitution verhalten werden, wenn er, ohne ein gewinnbringendes Geldgeschäft zu machen, einfach die übergebene Summe nach der Absicht des Wohlthäters verwendet hätte.

St. Oswald.

Joseph Sailer,

Pfarr-Vicar, emerit. Prof. der Moral-Theologie.

V. (Domicilfrage.) Carl Sutorius, aus der Pfarre Ec gebürtig, katholisch, minderjährig, fühlte sich veranlaßt, zu heirathen. Zu diesem Zwecke kaufte er sich mit seiner Braut Anna, aus der Pfarre Kirchholz, ein Anwesen in der Pfarre Bach gelegen. Das Eheversprechen fand beim Pfarramte der Braut statt und das dreimalige Aufgebot wurde ebendaselbst und in der Geburtspfarre des Bräutigams vorgenommen. Nach Ablauf der Verkündzeit ersuchte Carl Sutorius, der seit etwa vierzehn Tagen auf dem angekauften Anwesen in der Pfarre Bach sich schon aufhielt, soweit die öfteren Reisen in den Ehe-Angelegenheiten es zuließen, den Pfarrer von Ec um Einsegnung der Ehe. Der Pfarrer, welcher im Bräutigam sein langjähriges Pfarrkind erkannte, sagte zu und bestimmte Zeit und Stunde der Trauung. Nach der Copulation jedoch erinnerte er sich, daß Carl seit vierzehn Tagen eigentlich nicht mehr sein Pfarrkind sei, und da es die Braut niemals gewesen, so zweifelte er in Bezug der Giltigkeit der abgeschlossenen Ehe vi defectus formae Tridentinae.

Frage: Wann kann die in Rede stehende Ehe für gil-
tig und wann für ungültig angesehen werden?

Antwort: Diese Ehe ist als gil-
tig anzusehen, wenn
kein juridisches Aufgeben des Domicils im väterlichen Hause
vorhanden ist. Dies kann aus verschiedenen Umständen ge-
folgert werden; z. B. wenn Carl sich von Anfang an nur
in der Geburtspfarre trauen lassen und den neuen Wohnsitz
erst definitiv nach der Hochzeit beziehen wollte, wenn er noch
Hab und Gut im väterlichen Hause gehabt, wenn er während
der vierzehn Tage noch öfters sich daselbst aufgehalten und
etwa vor dem Hochzeitstage übernachtet hat. Um ein Do-
mestic zu verlieren, sind zwei Dinge zu gleicher Zeit erforder-
lich: *actualis derelictio domicilii et animus se alio trans-
ferendi.* — Ungültig hingegen wäre die Ehe und es müßte
nachträglich der Consens vor dem zuständigen Pfarrer er-
neuert werden, wenn Carl wirklich das väterliche Haus fac-
tisch in der Absicht verlassen hätte, in seinem neu angekau-
ten Hause als in dem neuen Wohnsitz sich niederzulassen. —
Man könnte auch nicht sagen, der Pfarrer in Eß nahm die
Tramung gil-
tig vor ex licentia tacita des Pfarrers der
Braut, indem dieser den Auskündschein und die übrigen
Acten ihm zugeschickt habe; denn es liegt auf der Hand,
daß in diesem Falle nur eine *licentia praesumpta* vorhanden
wäre, indem der Pfarrer bei Nebersendung des Auskünd-
scheines an eine Delegation nicht dachte, weil er den Pfarrer
in Eß für den zuständigen Pfarrer halten möchte. Eine
licentia praesumpta genügt aber nicht zur rechtsgültigen
Tramung. Auch der Umstand würde nichts entscheiden, daß
der Bräutigam noch minderjährig war, Minderjährige aber
das Domicil bei ihren Eltern haben. Durch den Ankauf
eines selbstständigen Anwesens galt ja Carl schon als aus
der elterlichen Gewalt entlassen.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir uns die Bemerkung
erlauben, daß es gut sein dürfte, beim Brautexamen die

Contrahenten hie und da, wenn ein ähnlicher Fall vorauszusehen wäre, aufmerksam zu machen, in ihrem Domicil keine Aenderung vorzunehmen oder den Pfarrer rechtzeitig davon in Kenntniß zu setzen.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

VI. (Bestehendes Eheband.) Lucia gibt im Beichtstuhle an, daß sie mit Marcellus, einem verheiratheten Protestant, ein unerlaubtes Verhältniß habe. Auf die Forderung des Beichtvaters, dieses Verhältniß sofort abzubrechen, erklärt sie, es nicht thun zu wollen, weil erstens wegen der weiten Entfernung des Marcellus keine Gelegenheit zur Sünde vorhanden sei und weil zweitens er sich von seiner gegenwärtigen Frau scheiden lassen und dann sie zur Ehe nehmen wolle, weshalb sie ihm auch unter den heiligsten Schwüren ihre Treue versprochen habe, welche Schwüre sie im Gewissen und bei ihrer Ehre für verpflichtend halte.

Fragen: 1. Was hat der Beichtvater bezüglich der Losprechung zu thun? 2. Was muß er Lucien bezüglich der vorhabenden Berehelichung sagen?

Antwort: 1. Es ist klar, daß Lucia die Losprechung nicht erhalten kann, wenn sie das Verhältniß mit Marcellus nicht lösen will; denn wenn auch die nächste Gelegenheit zur Sünde in Werken nicht besteht, so besteht doch die nächste Gelegenheit zur Sünde in Gedanken. Lucia ist zudem die Veranlassung zur ehelichen Untreue des Marcellus und jedenfalls Ursache oder Mitursache, warum er die Scheidung von seiner Gattin anstrebt. 2. Bezuglich der beabsichtigten Berehelichung ist der Lucia zu erklären, daß eine solche auch nach erfolgter bürgerlicher Scheidung sowohl kraft des canonischen Rechtes, als auch des bürgerlich-österreichischen Gesetzes nicht zu Stande kommen kann. Nach canonischem Rechte besteht zwischen Lucia und Marcellus auch nach seiner Scheidung von der gegenwärtigen Frau: